

2. Nachtrag
mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2015

zur

Vereinbarung
auf der Grundlage von § 132e SGB V
zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)
und
der Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz,
über die Durchführung von Schutzimpfungen
nach § 20d Abs. 2 SGB V
(mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013)

Die KV Sachsen und die Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz, vereinbaren zu der mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abgeschlossenen Impfvereinbarung (gem. § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 2 SGB V), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag mit Wirkung ab dem 01.01.2014, die im Folgenden aufgeführten Änderungen.

Der Leistungskatalog nach § 1 Abs. 1 (Schutzimpfungen auf Grund von Reisen) und § 5 Abs. 1 werden um die Impfung gegen „Japanische Enzephalitis“ erweitert.

Für die Durchführung der Impfung gegen „Japanische Enzephalitis“ werden folgende Abrechnungs- und Vergütungsregelungen vereinbart:

Abr.-Nr.:	99813
Vergütung:	16,00 €
Abrechnungsvoraussetzungen:	pro erster Impfung im APK

Die in § 5 Abs. 1 abgebildete Tabelle wird um diese Angaben ergänzt (neue Zeile nach der Impfung gegen Gelbfieber).

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem **01.10.2015** in Kraft.

Dresden, den **7. Okt. 2015**

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.
Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz